

Arbeitshilfen

Nr. 222

Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht

Ein juristischer Leitfaden für Seelsorger zum
Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses

I. Januar 2008

Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht

Ein juristischer Leitfaden für Seelsorger zum
Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses

I. Januar 2008

Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht. Ein juristischer Leitfaden für Seelsorger zum Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn 2008. – 26 S. (Arbeitshilfen ; 222)

INHALT

Abkürzungen	4
Vorwort.....	5
A. Eine kurze Einführung.....	6
B. Rechte und Pflichten der Seelsorger.....	7
I. Grundsätze	7
II. Der umfasste Personenkreis.....	8
1. Die Geistlichen im Sinne von § 53 StPO.....	8
2. Berufshelfer der Geistlichen im Sinne von § 53 a StPO	9
3. Kirchliche Mitarbeiter und Aussagegenehmi- gung, § 54 StPO	10
4. Strafbewehrte Verschwiegenheitspflichten, § 203 StGB.....	10
III. Zum Gegenstand der Zeugnisverweigerungsrechte und der Verschwiegenheitspflicht	11
1. Gegenstand des Zeugnisverweigerungsrechts gemäß § 53 StPO	11
2. Gegenstand des Zeugnisverweigerungsrechts gemäß § 53 a StPO	13
3. Gegenstand des Zeugnisverweigerungsrechts gemäß § 54 StPO	14
C. Hilfestellung durch die Bistümer.....	14
D. Auszüge aus dem Strafgesetzbuch, der Strafprozess- ordnung, der Zivilprozessordnung sowie dem Reichs- konkordat	16
E. Genannte Gerichtsentscheidungen mit Fundstellen	26
F. Bibliographie der vorhandenen Veröffentlichungen (Auszug)	26

Abkürzungen

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
i.V.m.	in Verbindung mit
i.S.v.	im Sinne von
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
ZPO	Zivilprozessordnung

Vorwort

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat im Jahre 2007 die Rechtskommission beauftragt, einen Leitfaden zu entwickeln, damit die Seelsorger der katholischen Kirche, in Kenntnis des rechtlichen Rahmens des gesetzlich und nach Artikel 9 des Reichskonkordates vom 20. Juli 1933 staatskirchenrechtlich geschützten Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, ihre Aufgaben kompetent wahrnehmen können.

Nachdem der Leitfaden nun vorliegt und auch die Verbandsgremien sowie die Diözesen Gelegenheit hatten, ihre Vorstellungen und Anliegen einzubringen, soll dieser als Broschüre veröffentlicht werden.

Ich danke allen Beteiligten für ihre Mitarbeit und hoffe, dass dieser Leitfaden dazu beitragen kann, Unsicherheiten zu beseitigen und eine Hilfe für die tägliche Arbeit unserer Seelsorger sein wird.

Er will weder einen Kommentar, noch den Austausch mit der Rechtsabteilung der (Erz-)Diözese ersetzen, die möglichst immer zu Rate gezogen werden sollte.

Bonn, den 28. Januar 2008

P. Dr. Hans Langendörfer SJ
Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz

A. Eine kurze Einführung

Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 15. November 2006 – StB 15/06 – und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 25. Januar 2007 – 2 BvR – 26/07 – wurde die Rechtskommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands gebeten, einen Leitfaden zu entwickeln, damit Seelsorger auch zukünftig den rechtlichen Rahmen kennen, in dem sie ihre Aufgaben in der Seelsorge erfüllen können. Nachfolgend wird nicht der kirchenrechtliche Status des jeweiligen Seelsorgers angesprochen, sondern allein die rechtliche Einordnung nach staatlichem Recht erläutert. Das kirchliche Selbstverständnis und insoweit auch das kirchliche Amtsverständnis können aber von der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht berührt werden.

Eine funktionierende Strafrechtspflege setzt die Verpflichtung des Bürgers voraus, der Strafjustiz als Zeuge zur Verfügung zu stehen. Ohne diese Verpflichtung zur Aussage wäre dem Gericht die Wahrheitsfindung im Strafprozess nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich.

Gleichwohl kennen die Prozessordnungen auch Ausnahmen von dieser Verpflichtung zur Zeugenaussage. Diese betreffen zunächst alle Bürger, die in einem bestimmten Sonderverhältnis zur Prozesspartei, zum Beschuldigten oder Angeklagten stehen, z. B., weil sie mit diesem verwandt sind. Auch solche Personen, die sich der Gefahr aussetzen, sich selbst durch die Aussage belasten zu müssen, haben insoweit das Recht auf die Verweigerung der Aussage.

Nachfolgend geht es um diejenigen Zeugnisverweigerungsrechte, die sich aus der beruflichen Stellung als Seelsorger ergeben sowie um die Verschwiegenheitsverpflichtung, die sich aus der

Dienststellung der Seelsorger ergibt. Während die Wahrung des Beichtgeheimnisses bedingungslos gilt, sind die anderen Bereiche (Diskretion/Schweigepflicht) Gegenstand der Erörterung.

Da jeder Fall anders geartet ist, bedarf es einer jeweils gesonderten Bewertung. Die nachfolgenden Hinweise können in ihrer Allgemeinheit aber nur einen ersten Überblick verschaffen. Daher kann dieser Leitfaden auch nicht den Austausch mit Vorgesetzten, Kollegen und Mitbrüdern sowie die Berücksichtigung der Thematik in der Aus- und Fortbildung ersetzen.

Zeugnisverweigerungsrechte und Schweigepflichten gelten in jedem Stadium des staatlichen Verfahrens (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht). Im Hinblick auf die eventuell bestehenden Aussagegenehmigungspflichten muss stets vor einer Aussage Kontakt mit dem Generalvikariat/Bischöflichen Ordinariat/Ordensoberen aufgenommen werden. Außerhalb gerichtlicher Verfahren, z. B. gegenüber der Polizei oder einem Anstaltsleiter, besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, Mitteilung zu machen. Spontane, unüberlegte Aussagen können sich schädlich auswirken. Deshalb sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Aussage stets sorgfältig zu prüfen. Aussagen, die einmal getätigt wurden, sind in der Welt, da es, was solche Aussagen betrifft, keine Beweisverwertungsverbote gibt.

B. Rechte und Pflichten der Seelsorger

I. Grundsätze

Zeugnisverweigerungsrechte ergeben sich aus der Stellung als Geistlicher (§ 53 Absatz 1 Nr. 1 StPO) sowie aus der Stellung des Berufshelfers eines Geistlichen (§ 53a Absatz 1 Satz 1 StPO). Eine Schweigepflicht besteht für öffentlich (kirchlich) Bedienstete (§ 54 Absatz 1 StPO). Voraussetzung ist, dass die

betreffenden Personen einer Religionsgemeinschaft angehören, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist. Vor anderen Gerichten (u. a. Zivil-, Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten) gibt es gleichfalls Zeugnisverweigerungsrechte, die aber in der Praxis von weitaus geringerer Bedeutung sind. Als Grundnorm gilt hier § 383 Absatz 1 Nr. 6 ZPO.

Darüber hinaus sind Geistliche unter bestimmten Voraussetzungen auch von der Pflicht befreit, durch das Gesetz bestimmte, schwere Straftaten anzuzeigen (§ 139 Absatz 2 i.V.m. § 138 StGB).

II. Der umfasste Personenkreis

Die Zeugnisverweigerungsrechte stehen den Geistlichen zu. Sie dürfen das Zeugnis über das verweigern, „*was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist*“ (§ 53 Absatz 1 Nr. 1 StPO). Der Schutz des Seelsorgegeheimnisses einschließlich des Beichtgeheimnisses ist verfassungsrechtlich verankert und durch staatskirchenrechtliche Verträge abgesichert.

I. Die Geistlichen im Sinne von § 53 StPO

Geistliche im Sinne von § 53 StPO sind zunächst wie bisher alle geweihten Amtsträger (Bischöfe, Priester und Diakone).

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts sind auch hauptamtliche Laien im pastoralen Dienst, die eine besondere kirchenamtliche Beauftragung zur Seelsorge haben, wie Geistliche im Sinne von § 53 StPO zu behandeln. Voraussetzung ist, dass ihnen Aufgaben der Seelsorge zur selbständigen Wahrnehmung übertragen

worden sind, durch die ein eigenständiges Vertrauensverhältnis zu den von ihnen betreuten Personen begründet wird. Die Theologie der Ämter sowie die kirchenrechtliche Situation werden von dieser Rechtsprechung nicht beeinflusst; das Selbstbestimmungsrecht der Kirche bleibt erhalten.

In der Kirche ehrenamtlich tätige Personen können nach jetzigem Stand nicht damit rechnen, vor Gericht als Geistliche im Sinne des Zeugnisverweigerungsrechts anerkannt zu werden.

2. Berufshelfer der Geistlichen im Sinne von § 53 a StPO

Auch den Berufshelfern der Geistlichen steht nach § 53 a StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen:

Berufshelfer sind Personen, die den Geistlichen bei seiner Tätigkeit unterstützen, sei es regelmäßig, sei es gelegentlich. Die Tätigkeit des Berufshelfers muss im konkreten Einzelfall auf die Tätigkeit des Geistlichen bezogen sein; der Geistliche muss einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit haben. Klassische Berufshelfer des Geistlichen sind z. B. Personen, die im Haushalt des Geistlichen mitwirken (Haushälterin), die als Beschäftigte im Pfarrbüro (z. B. die Pfarrsekretärin) oder im Kirchengebäude arbeiten (z. B. der Küster), nicht hingegen das Reinigungspersonal, Hausmeister, Handwerker etc. Auch ehrenamtlich tätige Personen können Berufshelfer der Geistlichen sein, z. B. als Altardiener, Kommunionhelfer, bestimmte Besuchsdienste etc.

Da aber keinesfalls alle Personen im Umfeld eines Geistlichen ein Zeugnisverweigerungsrecht beanspruchen können, sollten die Seelsorger stets darauf achten, dass Informationen so mitgeteilt werden, dass möglichst keine weiteren Personen Vertrauli-

ches wahrnehmen können. Dies ist erforderlich zum Schutz der Informationen des sich Anvertrauenden, aber auch um andere Beteiligte vor schwierigen Konflikten hinsichtlich einer möglichen Zeugenschaft zu bewahren.

3. Kirchliche Mitarbeiter und Aussagegenehmigung, § 54 StPO

Neben den originären Zeugnisverweigerungsrechten, die ohnehin für bestimmte Berufsträger bestehen (§ 53 Absatz 1 Nr. 3a, 3b und 5 StPO), können sich die kirchlichen Bediensteten, soweit sie bei einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts beschäftigt sind, auch auf jene Normen berufen, die für Beschäftigte im öffentlichen Dienst gelten. Angehörige des öffentlichen Dienstes unterliegen grundsätzlich einer Amtsverschwiegenheit. Soweit diese Amtsverschwiegenheit reicht, entfallen die Aussagepflicht und die Aussagebefugnis. Auf diese Weise soll das Dienst- und Amtsgeheimnis geschützt werden. Erst bei Erteilung einer Aussagegenehmigung durch die oberste kirchliche Dienstbehörde (Bischöfliches Generalvikariat/Ordinariat/Ordensobere) oder eine von ihr bestimmte Stelle unterliegen Beschäftigte dann wieder der allgemeinen Zeugenpflicht.

4. Strafbewehrte Verschwiegenheitspflichten, § 203 StGB

Zusätzlich gibt es für unterschiedliche Berufsgruppen im Caritasbereich eigene Verschwiegenheitsverpflichtungen, namentlich für die in § 203 StGB genannten Personen. Hierzu gehören beispielsweise Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen, Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen, weil sie als Mitarbeiter in kirchli-

chen Beratungsstellen einen Beruf ausüben, der zur Verschwiegenheit verpflichtet.

III. Zum Gegenstand der Zeugnisverweigerungsrechte und der Verschwiegenheitspflicht

I. Gegenstand des Zeugnisverweigerungsrechts gemäß § 53 StPO

Gegenstand des Zeugnisverweigerungsrechts sind diejenigen Informationen, die dem Geistlichen in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden sind oder die er auf eine andere Weise erfahren hat. Bei Geistlichen spricht die erste Vermutung dafür, dass sie, soweit sie nicht ausschließlich privat tätig gewesen sind, als Seelsorger angesprochen wurden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Seelsorger von einem oder mehreren Dritten in seiner Eigenschaft als geistlicher Beistand kontaktiert wird. In Zweifelsfällen entscheidet alleine der Seelsorger darüber, ob er in seiner Eigenschaft als Seelsorger oder als Privatperson eine Wahrnehmung gemacht hat. Dabei muss er darauf achten, dass er den weiten Spielraum, den der Staat ihm zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit eröffnet, nicht missbraucht und seine geschützten Befugnisse im Rahmen seiner Aufgabe einhält und erfüllt. Es wird jedoch immer wieder Grenzbereiche geben. Durch die Formulierung des Gesetzes „in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut“ versucht die gesetzliche Regelung, dem Spannungsverhältnis zwischen den schutzwürdigen Belangen der Gesprächspartner und dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Die Frage, wann diesem Personenkreis Tatsachen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut und bekannt geworden sind, kann daher immer nur für den jeweiligen Ein-

zelfall geklärt werden. Der Schutzzumfang des Seelsorgegeheimnisses wird sich dem Grundsatz nach auf die Beichte, das beichtähnliche Gespräch und auch auf das seelsorgerliche Gespräch erstrecken. Soweit es sich um den Kernbereich des Beichtgeheimnisses handelt, ist keinerlei Aussage einforderbar.

Der Seelsorger muss sich also zunächst eigenverantwortlich immer fragen, ob er sich im Grenzbereich dieses Spannungsverhältnisses befindet, wenn er sich auf sein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht berufen will. Ein Zeugnisverweigerungsrecht soll ihm aber grundsätzlich dann zustehen, wenn die berufliche Beziehung Anlass für den Empfang vertraulichen Inhalts geworden ist.

Nicht erstrecken soll das Zeugnisverweigerungsrecht sich auf Tatsachen, von denen der Geistliche nur bei Gelegenheit der Ausübung der Seelsorge oder rein zufällig erfahren hat. Ein Geistlicher handelt demnach nur dann in seiner Eigenschaft als Seelsorger, wenn ein innerer, sachbezogener Zusammenhang zwischen Seelsorgeausübung und der Kenntniserlangung besteht. Dies wird vielfach verneint bei einer rein verwaltungsmäßigen Vertretung der kirchlichen Körperschaft, bei einem zufälligen Zeugesein im Rahmen eines Verkehrsunfalls, oder bei einer beiläufigen Begegnung in einem Dienstgebäude. Besonders dort, wo ein Geistlicher sachfremd oder rechtswidrig handelt, und deshalb keine seelsorgerlichen Aufgaben wahrnimmt, besteht kein Zeugnisverweigerungsrecht. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird allerdings teilweise die kritisch zu beurteilende Auffassung vertreten, dass auch die rein karitative, fürsorgerische oder erzieherische Tätigkeit nicht vom Zeugnisverweigerungsrecht umfasst sein soll. Diese allgemeinen Definitionen bleiben jedoch abstrakt und ersetzen nicht die Prüfung des Einzelfalles.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass immer dann, wenn eine Tätigkeit nicht mehr in den Bereich der Seelsorge fällt, sondern anders motiviert ist, eine Zeugnisverweigerung über Sachverhalte, die bei Ausübung dieser anderen Tätigkeit bekannt wurden, nicht möglich ist. Da das moderne Verständnis von Seelsorge die gesamte kirchliche Praxis umfassen kann, ist eine klare Bereichsscheidung im Einzelfall äußerst schwierig. Das Bundesverfassungsgericht geht jedoch in seiner oben genannten Entscheidung von der Möglichkeit aus, dass es Gespräche, Erkenntnisse oder Tätigkeiten auf dem Gebiet des täglichen Lebens gibt, die bei Gelegenheit der Ausübung von Seelsorge ohne Bezug zum seelischen Bereich vorgenommen wurden. Es hat die Auffassung des Bundesgerichtshofs bestätigt, wonach Seelsorge *„eine von religiösen Motiven und Zielsetzungen getragene Zuwendung“* sei, *„die der Fürsorge für das seelische Wohl des Beistandsuchenden, der Hilfe im Leben oder Glauben benötigt, dient“*.

Das kirchliche Selbstverständnis und insoweit auch das kirchliche Amtsverständnis können aber von der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht berührt werden.

2. Gegenstand des Zeugnisverweigerungsrechts gemäß § 53 a StPO

Soweit Berufshelfer ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 a StPO für sich in Anspruch nehmen wollen, hat über die Ausübung dieses Rechtes der ihnen vorgesetzte Geistliche nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO zu entscheiden. Die Berufshelfer haben deshalb den zu dieser Entscheidung befugten Geistlichen diejenigen Informationen mitzuteilen, die diesem seine Entscheidung ermöglichen. Schon aus diesem Grund ist das Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer demjenigen der Geistlichen nicht gleichzusetzen.

Eine zweite wichtige Voraussetzung, um § 53 a StPO in Anspruch nehmen zu können, ist, dass die Zuordnung des Berufshelfers zum Geistlichen konkret dargelegt werden kann (vgl. II. 2).

3. Gegenstand des Zeugnisverweigerungsrechts gemäß § 54 StPO

Gegenstand des Zeugnisverweigerungsrechts können nur Kenntnisse sein, deren Offenbarung vor Gericht dem Wohl der Körperschaft des öffentlichen Rechts Nachteile bereiten, oder die Erfüllung kirchlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch die Aussagen kirchlich Bediensteter das berechtigte Vertrauen in die kirchliche Verschwiegenheit gefährdet würde. Anders als bei dem Zeugnisverweigerungsrecht nach §§ 53 und 53 a StPO gibt es bei dem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 54 StPO die Möglichkeit der Gegenvorstellung durch das Gericht, demgegenüber die Aussagegenehmigung versagt worden ist.

C. Hilfestellung durch die Bistümer

Da sich nie abstrakt klären lässt, ob sich Geistliche und kirchliche Mitarbeiter auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können, empfiehlt es sich, in Schulungen und Dienstgesprächen Fragen dieser Art immer wieder (regelmäßig) auszutauschen und zu vertiefen, um so den Schutz des Seelsorgegeheimnisses auch gegenüber staatlichen Stellen zu rechtfertigen und zu begründen. Stets sollte in einer Konfliktsituation beachtet werden, dass ein verantwortungsvoller Umgang mit den Zeugnisverweigerungsrechten auch die Berücksichtigung der Interessen des

Staates voraussetzt, beispielsweise im Strafprozess, der ja auch dem Opferschutz und der Rechtstaatlichkeit dient. Dabei können schwierige Abwägungsprozesse notwendig sein und sich komplizierte juristische Konstellationen ergeben.

Da jeder einzelne Fall in der Regel sehr speziell ist und keine abstrakte Abgrenzung erfolgen kann, bedarf es immer der Prüfung des Einzelfalles, worüber das Zeugnis verweigert werden darf. Damit der Seelsorger in diesem Grenzbereich nicht allein gelassen wird, wird dringend empfohlen, stets eine Aussagegenehmigung des Bischöflichen Generalvikariats/Ordinariats/Ordensoberen einzuholen und ggf. auch dessen Rechtsabteilung einzuschalten, wie dies in verschiedenen Bistümern bereits vorgeschrieben ist. Dies ermöglicht zugleich, rechtliche Hilfe zu erhalten, die im Vorfeld verhindert, dass nicht korrigierbare Fehler zu Lasten des Betroffenen, der eigenen Person oder der Kirche gemacht werden. Wenn eine Aussage erfolgt, so ist auch zu bedenken, dass sie unabhängig von ihrer Zulässigkeit und den kirchlichen Vorschriften von den Gerichten regelmäßig verwertet werden darf.

Auch das Vorhaben, vom Recht auf Zeugnisverweigerung Gebrauch zu machen, sollte in jedem Einzelfall mit dem zuständigen Generalvikar oder Ordensoberen abgestimmt werden.

D. Auszüge aus: dem Strafgesetzbuch (StGB), der Strafprozessordnung (StPO), der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie dem Reichskonkordat

§ 138 StGB – Nichtanzeige geplanter Straftaten

- (1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung
1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80),
 2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
 3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97 a oder 100,
 4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks in den Fällen des § 152 a Abs. 1 bis 3,
 5. eines Mordes (§ 211), Totschlags (§ 212) oder Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuchs) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuchs) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuchs),
 6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234 a, 239a oder 239 b,
 7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
 8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306 c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3 oder der §§ 316 a oder 316 c

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 Satz 1 und 2, zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. § 129 b Abs.1 Satz3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 139 StGB – Strafflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Ist in den Fällen des § 138 die Tat nicht versucht worden, so kann von Strafe abgesehen werden.

(2) Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.

(3) Wer eine Anzeige unterlässt, die er gegen einen Angehörigen erstat-
ten müsste, ist straffrei, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, ihn von der Tat
abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, dass es sich um

1. einen Mord oder Totschlag (§§ 211 oder 212),
2. einen Völkermord in den Fällen des § 6 Abs.1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Fällen des § 7 Abs.1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Kriegsverbrechen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder
3. einen erpresserischen Menschenraub (§ 239 a Abs. 1), eine Geiselnahme (§ 239 b Abs. 1) oder einen Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316 c Abs. 1) durch eine terroristische Vereinigung (§ 129 a)

handelt. Unter denselben Voraussetzungen ist ein Rechtsanwalt, Verteidiger oder Arzt nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist. Die berufsmäßigen Gehilfen der in Satz 2 genannten Personen und die Personen, die bei diesen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, sind nicht verpflichtet mitzuteilen, was ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt geworden ist.

(4) Straffrei ist, wer die Ausführung oder den Erfolg der Tat anders als durch Anzeige abwendet. Unterbleibt die Ausführung oder der Erfolg der Tat ohne Zutun des zur Anzeige Verpflichteten, so genügt zu seiner Strafflosigkeit sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg abzuwenden.

§ 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
- 4 a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 53 StPO – Zeugnisverweigerungsberechtigte aus beruflichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist;
3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist, Rechtsanwälten stehen dabei sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich;
- 3 a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist;
- 3 b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist;
4. Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst;
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt.

Die in Satz 1 Nr. 5 genannten Personen dürfen das Zeugnis verweigern über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. Dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handelt.

(2) Die in Absatz 1 Nr.2 bis 3 b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 genannten über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmungen entfällt, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll oder wenn Gegenstand der Untersuchung

1. eine Straftat des Friedensverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80 a, 85, 87, 88, 95, auch in Verbindung mit § 97 b, §§ 97 a, 98 bis 100 a des Strafgesetzbuches),
2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 176, 179 des Strafgesetzbuches oder
3. eine Geldwäsche, eine Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Zeuge kann jedoch auch in diesen Fällen die Aussage verweigern, soweit sie zur Offenbarung der Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten oder der ihm im Hinblick auf seine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gemachten Mitteilungen oder deren Inhalts führen würde.

§ 53 a StPO – Zeugnisverweigerungsberechtigte Hilfspersonen

(1) Den in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Genannten stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Genannten, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Abs. 2) gilt auch für die Hilfspersonen.

§ 54 StPO – Besondere Vorschriften für Richter und Beamte

(1) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) Für die Mitglieder der Bundestages, eines Landtages, der Bundes- oder einer Landesregierung sowie für die Angestellten einer Fraktion des Bundestages oder eines Landtages gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

(3) Der Bundespräsident kann das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

(4) Diese Vorschriften gelten auch, wenn die vorgenannten Personen nicht mehr im öffentlichen Dienst oder Angestellte einer Fraktion sind oder ihre Mandate beendet sind, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit ereignet haben oder ihnen während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit zur Kenntnis gelangt sind.

§ 55 StPO – Auskunftsverweigerungsrecht für Zeugen

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Ange-

hören die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

§ 383 ZPO – Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

der Verlobte einer Partei oder derjenige, mit dem die Partei ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;

1. der Verlobte einer Partei oder derjenige, mit dem die Partei ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- 2 a. der Lebenspartner einer Partei, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt;
6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

(2) Die unter Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

(3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 384 ZPO – Zeugnisverweigerung aus sachlichen Gründen

Das Zeugnis kann verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu der er in einem der im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen zur Unehre gereichen oder die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden;
3. über Fragen, die der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.

§ 385 ZPO – Ausnahmen vom Zeugnisverweigerungsrecht

(1) In den Fällen des § 383 Nr. 1 bis 3 und des § 384 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugnis nicht verweigern:

1. über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2. über Geburten, Verheiratungen oder Sterbefälle von Familienmitgliedern;
3. über Tatsachen, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
4. über die auf das streitige Rechtsverhältnis sich beziehenden Handlungen, die von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

(2) Die im § 383 Nr. 4, 6 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 386 ZPO – Erklärung der Zeugnisverweigerung

- (1) Der Zeuge, der das Zeugnis verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle oder in diesem Termin die Tatsachen, auf die er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.
- (2) Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 383 Nr. 4, 6 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.
- (3) Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin zu erscheinen.
- (4) Von dem Eingang einer Erklärung des Zeugen oder von der Aufnahme einer solchen zum Protokoll hat die Geschäftsstelle die Parteien zu benachrichtigen.

§ 387 ZPO – Zwischenstreit über Zeugnisverweigerung

- (1) Über die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozessgericht nach Anhörung der Parteien entschieden.
- (2) Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.
- (3) Gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt.

Artikel 9 – Reichskonkordat vom 20. Juli 1933

Geistliche können von Gerichtsbehörden und anderen Behörden nicht um Auskünfte über Tatsachen angehalten werden, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind und deshalb unter die Pflicht der seelsorgerlichen Verschwiegenheit fallen.

E. Genannte Gerichtsentscheidungen mit Fundstellen

Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 15.11.2006 – StB 15/06, veröffentlicht in NJW 2007, Seite 307–309 oder im Internet unter www.bundesgerichtshof.de

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 25.01.2007 – 2 BvR 26/07, veröffentlicht in NJW 2007, Seite 1865 oder im Internet unter www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen

F. Bibliographie der vorhandenen Veröffentlichungen (Auszug)

Dr. Walter Fishedick, Die Zeugnisverweigerungsrechte von Geistlichen und kirchlichen Mitarbeitern, Schriften zum Staatskirchenrecht Band 30, Frankfurt am Main, 2006

Prof. Dr. Heinrich de Wall, Der Schutz des Seelsorgegeheimnisses (nicht nur) im Strafverfahren, NJW 2007, Seite 1856–1859

Dr. Markus Frhr. v. Thannhausen, Zeugnisverweigerungsrechte für bestimmte kirchliche Berufsgruppen, Bischöfliches Rechtsamt Speyer, 2007

Prof. Dr. Michael Ling, Zum Geistlichenprivileg im Strafrecht, Goltdammer's Archiv (GA) 2001, S. 325